



## Bestimmungen zur Schulzeit

Gestützt auf Artikel 52 Ziffer 1 Bst. A. des Reglements über das Schulwesen in der Stadt Bern vom 30. März 2006 und in Ergänzung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen beschliesst die Volksschulkonferenz:

- 1 Wöchentliche Unterrichtszeit
  - 1.1 Der Unterricht findet an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. Am Samstag findet kein Unterricht statt.
  - 1.2 Am Mittwochnachmittag findet für den Zyklus 1 und den Zyklus 2 kein obligatorischer Unterricht statt. Für den Zyklus 3 können die Schulkreiskommissionen in begründeten Fällen Unterricht bewilligen.
- 2 Blockzeit
  - 2.1 Definition: Blockzeit bedeutet ein von Montag bis Freitag für jeden Vormittag gleichbleibender Zeitbereich, während dem Unterricht stattfinden muss. Während dieser Zeit ist die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen durch die Schule garantiert.
  - 2.2 Beginn und Ende: Die Blockzeit beginnt um 08.20 Uhr und endet um 11.50 Uhr. Beginn und Ende der Blockzeit müssen nicht mit Anfangszeit und Schlusszeit von Lektionen im gewählten Stundenplanraster übereinstimmen.
  - 2.3 Geltungsbereich: Die Blockzeit gilt für alle Schulstufen. Kinder im ersten Kindergartenjahr können ein reduziertes Pensum in Anspruch nehmen. Die Schulleitung entscheidet, wie das Pensum reduziert wird.
- 3 Weitere Bestimmungen
  - 3.1 Frühester Unterrichtsbeginn ist um 07.30 Uhr. Spätester Unterrichtsschluss am Nachmittag ist um 17.25 Uhr.
  - 3.2 Am Vormittag beträgt die Gesamtpausendauer mindestens 30 Minuten.
  - 3.3 Die Mittagspause beträgt mindestens eine Stunde und 30 Minuten. Bei fakultativem Unterricht darf davon abgewichen werden.
  - 3.4 Führt die Mittagspausenregelung dazu, dass einzelne Schülerinnen und Schüler über Mittag nicht nach Hause gehen können, so stellt ihnen die Schule eine geeignete Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung.
  - 3.5 Unterrichtsunterbrüche im Stundenplan, d.h. „Ausfallstunden“ zwischen Lektionen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler sind nicht gestattet.
  - 3.6 Für jeden Schulstandort gilt ein einheitliches Lektionenraster. Die Schulkommissionen der Schulkreise legen dieses auf Antrag der Schulleitung fest.
- 4 Inkrafttreten
  - 4.1 Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
  - 4.2 Sie ersetzen die Bestimmungen vom 14. September 2016.